

Merkblatt zur Krankenversicherung der Studierenden

(nach Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568), ergänzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500))

Versicherungsbescheinigung zur Einschreibung

Jede Studienbewerberin und jeder Studienbewerber hat der Hochschule **zur Einschreibung eine aktuelle Versicherungsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland in der gesetzlich vorgeschriebenen Form** (Muster siehe Seite 2) vorzulegen, unabhängig vom Alter, der Fachsemesterzahl, der Versicherungsart, auch bei Auslandsversicherung oder Privatversicherung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Sozialgesetzbuches V sind kraft Gesetzes **alle Studierenden** bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres **grundsätzlich versicherungspflichtig**, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als Studierende versicherungspflichtig sind, erhalten die für die Immatrikulation erforderliche **Versicherungsbescheinigung von der gesetzlichen Krankenkasse**, bei der sie ab Studienbeginn (1. Oktober im Wintersemester, 1. April im Sommersemester) als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Versicherungsfreie, nicht versicherungspflichtige oder von der Versicherungspflicht befreite Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (z. B. aufgrund privater Versicherung, weil sie über dem 14. Fachsemester studieren oder das 30. Lebensjahr vollendet haben oder weil sie während der Dauer ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind), legen bitte einen **Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse vor, in dem bestätigt wird, dass sie als Studierende versicherungsfrei, nicht versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit sind**.

Keine Einschreibung ohne gültige Versicherungsbescheinigung!

Nur Bescheinigungen der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland dürfen akzeptiert werden!

Bescheinigungen von Privatkassen werden nicht angenommen!

Eine Mitgliedsbescheinigung, Versichertenkarte oder Ähnliches genügt nicht!

Sollten sich Änderungen im Versicherungsverhältnis während des Studiums ergeben, so ist unverzüglich eine aktuelle, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Versicherungsbescheinigung einzureichen.

Die Hochschule muss die Exmatrikulation vollziehen, wenn keine gültige Versicherungsbescheinigung vorliegt!!!

Ausländische Studierende

Auch ausländische Studierende sind in Deutschland grundsätzlich krankenversicherungspflichtig. Wenn Sie jedoch aus einem Staat kommen, der mit Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (EU- und EWR-Staaten, Bosnien-Herzegowina Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Lichtenstein, Schweiz, Tunesien usw.) und dort Mitglied in einer gesetzlichen/staatlichen Krankenversicherung sind, können Sie sich dies in Deutschland bestätigen lassen. Hierzu müssen Sie sich an eine deutsche gesetzliche Krankenkasse wenden. Diese stellt Ihnen als Nachweis zur Vorlage an einer Hochschule die **Bestätigung der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in Deutschland** aus. Klären Sie bereits im Heimatland, welche Unterlagen Sie dafür benötigen! In der Regel ist dies eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC). **Eine Mitgliedsbescheinigung Ihrer Versicherung im Heimatland oder eine Kopie der Krankenkassenkarte ist für die Immatrikulation nicht ausreichend!**

Wenn Sie aus einem Staat ohne Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland kommen, so müssen Sie i.d.R. in Deutschland eine Krankenversicherung abschließen. Dazu wenden Sie sich bitte an eine gesetzliche Krankenkasse in Deutschland. Mit

Abschluss der Versicherung in Deutschland erhalten Sie die erforderliche Versicherungsbescheinigung. **Die Vorlage einer ausländischen privaten Reise-, Kranken- oder Notfallversicherung wird nicht akzeptiert!**

Form der Bescheinigung

Die Bescheinigung muss dem **Muster der Anlage 1 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung** entsprechen!

Die **gesetzliche Krankenkasse** stellt dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin eine Bescheinigung darüber aus,

a) **ob er/sie bei der gesetzlichen Krankenkasse versichert ist** oder

b) **ob er/sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.**

In der Regel erhalten Sie drei Bescheinigungen von der Krankenkasse. Bitte legen Sie diese zur Einschreibung vor. Die Hochschule bestätigt der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse die Einschreibung und später auch die Exmatrikulation und übermittelt die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

Ausstellung der Bescheinigung

Nur Bescheinigungen der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland dürfen akzeptiert werden!

Bescheinigungen der Privatkassen werden nicht angenommen!

Sie erhalten die Versicherungsbescheinigung von der gesetzlichen Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bzw.

Familienversicherung bestand, anderenfalls kann jede gesetzliche Krankenkasse die Versicherungsbescheinigung ausstellen.

Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die sich nach § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V **auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen** wollen, müssen sich an die für sie zuständige **gesetzliche Krankenkasse** wenden, welche die Befreiung ausspricht. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums, wenn dieses nicht mehr als 6 Monate (ein Semester) unterbrochen wird.

Beratung und Auskunft

Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen, die nach den Vorschriften der §§ 13 - 15 des Sozialgesetzbuches I zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung verpflichtet sind.

MUSTER
der Versicherungsbescheinigung für Studenten und
der Meldung der Hochschule an die gesetzliche Krankenkasse

(gemäß §§ 2 und 4 nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren
für die Krankenversicherung der Studenten - Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung -
vom 27. März 1996 [BGBl. I S. 568], die durch Artikel 20 des Gesetzes
vom 16. November 2016 [BGBl. I S. 2500] geändert worden ist)

Anlage 1

Versicherungsbescheinigung

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

ist bei uns versichert.

ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

Versicherten-Nr.

Anlage 2

Meldung

für das Sommersemester / Wintersemester /

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Hochschule Datum

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer.

Postleitzahl, Wohnort,

ist für das oben genannte Semester eingeschrieben worden am:

ist (war) mit dem Ablauf des oben genannten Semesters nicht mehr als Student Mitglied dieser Hochschule.

hat das 14. Fachsemester abgeschlossen.

hat ein Promotionsstudium aufgenommen.

ist für einen konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben.

ist für einen weiterbildenden Masterstudiengang eingeschrieben.

Versicherten-Nr.